

Kollektivvertrag Stickereiwirtschaft Vorarlberg, Angestellte, gültig ab 1.1.2019

ARCHIVIERT - nicht mehr gültig!

Gültigkeit 1.1.2019 - 31.12.2019

Gilt für Vorarlberg

Zusatzkollektivvertrag

zum Kollektivvertrag für die Angestellten der Vorarlberger Stickereiwirtschaft vom 12. Mai 2004, in der Fassung vom 1. Jänner 2019 abgeschlossen zwischen der Wirtschaftskammer Vorarlberg - Berufsgruppe der Stickereiwirtschaft einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier, Wirtschaftsbereich Textil, Bekleidung, Schuh, andererseits.

Art. I Geltungsbereich

räumlich: für das Bundesland Vorarlberg;

fachlich: für alle Mitgliedsbetriebe der Berufsgruppe Vorarlberger Stickereiwirtschaft

persönlich: für alle dem Angestelltengesetz unterliegenden Angestellten sowie für kaufmännische Lehrlinge

Art. II Ist-Gehaltserhöhung

1. Es wird empfohlen, das tatsächliche Monatsgehalt (Ist-Gehalt) der Angestellten (Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigten) – bei ProvisionsvertreterInnen ein etwa vereinbartes Fixum – mit Wirkung 1. Jänner 2019 zu erhöhen.

2. Andere Bezugsformen als Monatsgehalt (Fixum), wie z. B. Provisionsbezüge, Mindestprovisionen, Mindestgarantien bei ProvisionsbezieherInnen, Prämien, Sachbezüge usw. bleiben unverändert.

Art. III Gehaltstabellen

1. Die Gehaltsansätze in den Gehaltstabellen des Kollektivvertrages – Anhang 3 zum § 16 Verwendungsgruppen und Mindestgrundgehälter – werden in der VG I um 2,50 %, VG II um 2,40 %, VG III +2,30 % und VG IV +2,20 % erhöht und auf ganze Euro aufgerundet (Anhang).

2. Die Lehrlingsentschädigungssätze in allen Lehrjahren werden um 2,50 %, aufgerundet auf ganze Euro, erhöht.

3. Danach ist zu prüfen, ob das tatsächliche Monatsgehalt dem neuen (ab 1. Jänner 2019 geltenden) Mindestgrundgehalt entspricht. Ist dies nicht der Fall, so ist das tatsächliche Monatsgehalt des/der Angestellten so aufzustocken, daß es den kollektivvertraglichen Mindestgehaltsvorschriften entspricht.

Art. IV Überstundenpauschalien

Überstundenpauschalien sind um den gleichen Prozentsatz zu erhöhen, um den sich das Monatsgehalt des/der Angestellten aufgrund der Regelung der Art. II oder III effektiv erhöht.

Art. V Wirksamkeitsbeginn

Dieser Zusatzkollektivvertrag tritt am 1. Jänner 2019 in Kraft.

Lustenau, 10.12.2018

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Berufsgruppe der Vorarlberger Stickereiwirtschaft

Obmann

Markus Riedmann

Geschäftsführer

Mag. Andreas Staudacher

Österreichischer Gewerkschaftsbund

Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier

Vorsitzende

Barbara Teiber, MA

Geschäftsbereichsleiter

Interessenvertretung

Karl Dürtscher

Österreichischer Gewerkschaftsbund

Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier

Wirtschaftsbereich Textil, Bekleidung, Schuh

Wirtschaftsbereichsvorsitzende

Perrine Palombo

Wirtschaftsbereichssekretär

Bernd Kulterer

Österreichischer Gewerkschaftsbund

Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier

Region Vorarlberg

Regionalvorsitzender

Willy Oss

Regionalgeschäftsführer

Bernhard Heinzle

Anhang A

Gehaltsordnung

gültig ab 1.1.2019

Vorarlberger

Stickereiwirtschaft

in Euro

Verwendungsgruppe	I.	II.	III.	IV.
im 1. + 2. Verwendungsgruppenjahr	1.567,00	1.945,00	2.555,00	3.277,00
nach 2 Verwendungsgruppenjahren	1.662,00	2.062,00	2.675,00	3.423,00
nach 4 Verwendungsgruppenjahren	1.759,00	2.181,00	2.790,00	3.571,00
nach 6 Verwendungsgruppenjahren	1.853,00	2.302,00	2.909,00	3.714,00
nach 8 Verwendungsgruppenjahren	1.947,00	2.421,00	3.026,00	3.863,00
nach 10 Verwendungsgruppenjahren	2.044,00	2.539,00	3.145,00	4.007,00

Lehrlingsentschädigung gültig ab 1. Jänner 2019	
1. Lehrjahr	EUR 609,-
2. Lehrjahr	EUR 797,-
3. Lehrjahr	EUR 1.063,-
4. Lehrjahr	EUR 1.419,-